

Gemeinde Randa



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Eingesehen

- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 09. Oktober 2008

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen und Ziel

1. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte des öffentlichen und privaten kommunalen Bereichs sind erlaubt, sofern keine anderen geeigneteren und weniger einschneidenden Massnahmen möglich sind, die die Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und Objekten, gewährleisten können.
2. Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte werden zu dem Zweck installiert, um Straftaten gegen Personen oder Objekte zu verhindern sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit, sofern keine anderen Massnahmen denkbar sind, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können.

Art. 2 Zuständige Behörden

1. Der Gemeinderat ist Inhaber der Daten, die von einer Überwachungskamera generiert werden.
2. Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen, deren Betrieb sowie die damit verbundene Datenverarbeitung.
3. Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, um eine unrechtmässige Verarbeitung zu verhindern. Zudem stellt er sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
4. Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit den Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten behandelt.
5. Der Gemeinderat vergewissert sich, dass das Personal, das die Bildaufnahme- und/oder Bildaufzeichnungsdaten verarbeitet, vereidigt ist, und dass diese ausreichend geschult sind. Der Gemeinderat muss einen Überwachungs- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen durch das Personal, das die Daten verarbeitet, einrichten.

Art. 3 Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

1. Die Bereiche, die von den Bildaufnahme und/oder Bildaufzeichnungsgeräten betroffen sind, werden in einem Anhang zur Gemeindeordnung festgelegt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Der Anhang enthält die genauen Standorte jeder der installierten Kameras.
2. Überwachungsmassnahmen müssen sich auf öffentlichen Grund und öffentliche Gebäude beschränken, die der Gemeinde gehören und/oder öffentlich zugänglich sind. Die Überwachung von privaten Gebäuden und privatem Grund ist verboten, es

sei denn, die Eigentümer oder sonstige Berechtigten haben der Bildaufnahme- und den Bildaufzeichnungsgeräten vorgängig ausdrücklich zugestimmt.

Art. 4 Technische und organisatorische Massnahmen

1. Der Gemeinderat trifft als verantwortliches Organ geeignete Sicherheitsmassnahmen, um eine unrechtmässige Datenbearbeitung zu verhindern, insbesondere indem er den Zugang zu den gespeicherten Daten und zu den Einrichtungen, in denen diese Daten aufbewahrt werden, regelt und beschränkt.
2. Die aufgezeichneten Bilder und jede Verarbeitung werden in der Schweiz gespeichert.
3. Der Gemeinderat kann beschliessen, die Inanspruchnahme eines Subunternehmers für die Aufzeichnung und Verarbeitung von Bildern aus den Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zuzulassen. Der Gemeinderat muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieses Reglements einhält.
4. Der Gemeinderat installiert ein Datenprotokollierungssystem, um die Kontrolle des Zugriffs auf die von dem Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem aufgezeichneten Bilder zu ermöglichen.
5. Der Gemeinderat stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz angemessen zu gewährleisten. Er schützt die Systeme vor allen bekannten Risiken, insbesondere vor:
 - a) zufälliger oder unbefugter Zerstörung ;
 - b) unbeabsichtigtem Verlust ;
 - c) technischen Fehlern ;
 - d) Fälschung, Diebstahl oder unrechtmässiger Nutzung ;
 - e) unbefugter Änderung, unbefugtem Kopieren, unbefugtem Zugriff oder sonstiger unrechtmässiger Verarbeitung.
6. Die vom Gemeinderat getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen insbesondere die folgenden Kriterien:
 - a) Zweck der Datenverarbeitung ;
 - b) Art und Umfang der Datenverarbeitung ;
 - c) Bewertung der potenziellen Risiken für die betroffenen Personen ;
 - d) technische Entwicklung.
7. Die in Buchstabe 6 dieses Artikels genannten Risiken werden regelmässig überprüft.
8. Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen untersagt.
9. Der Gemeinderat muss die organisatorischen Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die folgenden Ziele zu erreichen:
 - a) Kontrolle der Datenträger mit personenbezogenen Daten: Unbefugte Personen dürfen Datenträger nicht lesen, kopieren, ändern, modifizieren oder entfernen ;
 - b) Transportkontrolle: Unbefugte dürfen personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen ;
 - c) Benutzerkontrolle: Unbefugte dürfen das System nicht benutzen ;

- d) Zugriffskontrolle: Autorisierte Personen haben nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
10. Die Dateien müssen so organisiert sein, dass die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann.

Art. 5 Datenverarbeitung

1. Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten werden automatische Massnahmen zur Unschärfe und Verschlüsselung ergriffen.
2. Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur im Falle von Sachbeschädigung oder Angriffen angesehen werden. Sie dürfen nur verarbeitet werden, um den in Artikel 1 dieses Reglements genannten Zweck zu erreichen.
3. Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind weiter der für die Polizei zuständige Gemeinderat und ein weiterer Gemeinderat und/oder ein Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die Personen ersichtlich sind, die eine Rechtsgutverletzung begangen haben, und die Bilder zu schärfen. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht geschärft werden.
4. Bilder, auf denen die mutmasslichen Täter einer Straftat zu sehen sind, können vom gesamten Gemeinderat gesichtet werden, um zu beurteilen, ob die Einleitung von Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren angebracht sind. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 6 Datenübermittlung

Die Bilder dürfen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden, um Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Aggressionen gegen Personen und Objekte anzuzeigen, die vor Ort festgestellt wurden.

Art. 7 Information

1. Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras müssen gut sichtbar installiert werden.
2. Klare und sichtbare Hinweisschilder, die den Datenschutzbestimmungen entsprechen, informieren die Personen darüber, dass sie sich in einem mit Videokameras überwachten Bereich befinden.
3. Auf diesen Schildern muss angegeben werden, dass eine Überwachungsmassnahme stattfindet, zu welchem Zweck sie durchgeführt wird, wer die verantwortliche Behörde ist und wie sie zu erreichen ist, welcher Bereich überwacht wird, wie lange die Überwachung dauert bzw. wie lange die Daten gespeichert werden.
4. Diese Schilder geben ausserdem die Rechtsgrundlage an, auf der die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte beruht, und weisen darauf hin, dass der Gemeinderat die verantwortliche Behörde ist.
5. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website eine Karte zur Verfügung, die den Standort der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen und der überwachten Bereiche und Gebäude enthält.

Art. 8 Betriebszeit

Sämtliche Anlagen werden grundsätzlich rund um die Uhr betrieben. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten nach Bedarf anpassen. Diese sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

Art. 9 Aufbewahrungsdauer

1. Die Dauer der Datenspeicherung darf 7 Tage nicht überschreiten, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Sie darf in keinem Fall 100 Tage überschreiten.
2. Die Aufbewahrungsdauer kann verlängert werden, wenn es der Zweck erfordert. Eine Aufbewahrung ist jedoch maximal während 100 Tagen möglich.
3. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist automatisch vernichtet, es sei denn, es wurden Übergriffe oder Sachbeschädigungen festgestellt und ein Verfahren eingeleitet. In diesem Fall werden die Bilder (Aufnahmen/Daten) vernichtet, sobald das Verfahren bei der zuständigen Behörde abgeschlossen ist.
4. Es dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten über die in Buchstaben 1 und 2 dieses Artikels genannte maximale Aufbewahrungsdauer hinaus aufbewahrt werden.

Art. 10 Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

1. Der Gemeinderat bewertet die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte alle fünf Jahre, um festzustellen, ob sie noch sinnvoll ist. Er wird die Legislative bzw. die Gemeindeversammlung über das Ergebnis der Untersuchung informieren und erläutern, ob die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten weitergeführt werden soll oder nicht.
2. Die Entscheidung, ob das Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem alle fünf Jahre fortgesetzt werden soll, obliegt der Legislative bzw. der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat gibt demjenigen Überwachungsmittel den Vorzug, das die Persönlichkeit der Personen am wenigsten beeinträchtigt, das zum Zeitpunkt seiner Beurteilung auf dem Markt erhältlich ist und dass dem Stand der Technik entspricht, sofern die Installation oder deren Änderung keine unverhältnismässigen Kosten verursacht.

Art. 11 Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Randa und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025.

Verabschiedet an der Urversammlung der Gemeinde Randa am xx.xxxx.xxx

Gemeinde Randa

Der Präsident:

Der Schreiber:

Imboden Frederic

Ylber Eljezi

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am xx.xxxx.xx

Anhang 1: Betriebszeiten

Die Anpassungen zu den Betriebszeiten der jeweiligen videoüberwachten Standorte gemäss Art. 8 dieses Reglements sind nachfolgend aufgeführt.

Standort	Anpassung	Zeit
Waage Zugang Deponie Grossgufer	Nein	-
Werkhof Gemeinde Randa	Nein	-

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025.

Gemeinde Randa

Der Präsident:

Der Schreiber:

Imboden Frederic

Ylber Eljezi

Anhang 1: Standorte

Die nachfolgenden Standorte der videoüberwachten Bereiche werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in den Plänen der folgenden Seiten eingezeichnet.

Standort	Parzellen-Nr.	Adresse Objekt	Koordinaten
Waage Zugang Deponie Grossgufer	971	Alte Kantonsstrasse, 3928 Randa	626 849 / 106 637
Werkhof Gemeinde Randa	834	Flurstrasse 11, 3928 Randa	626 406 / 105 629

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2025.

Gemeinde Randa

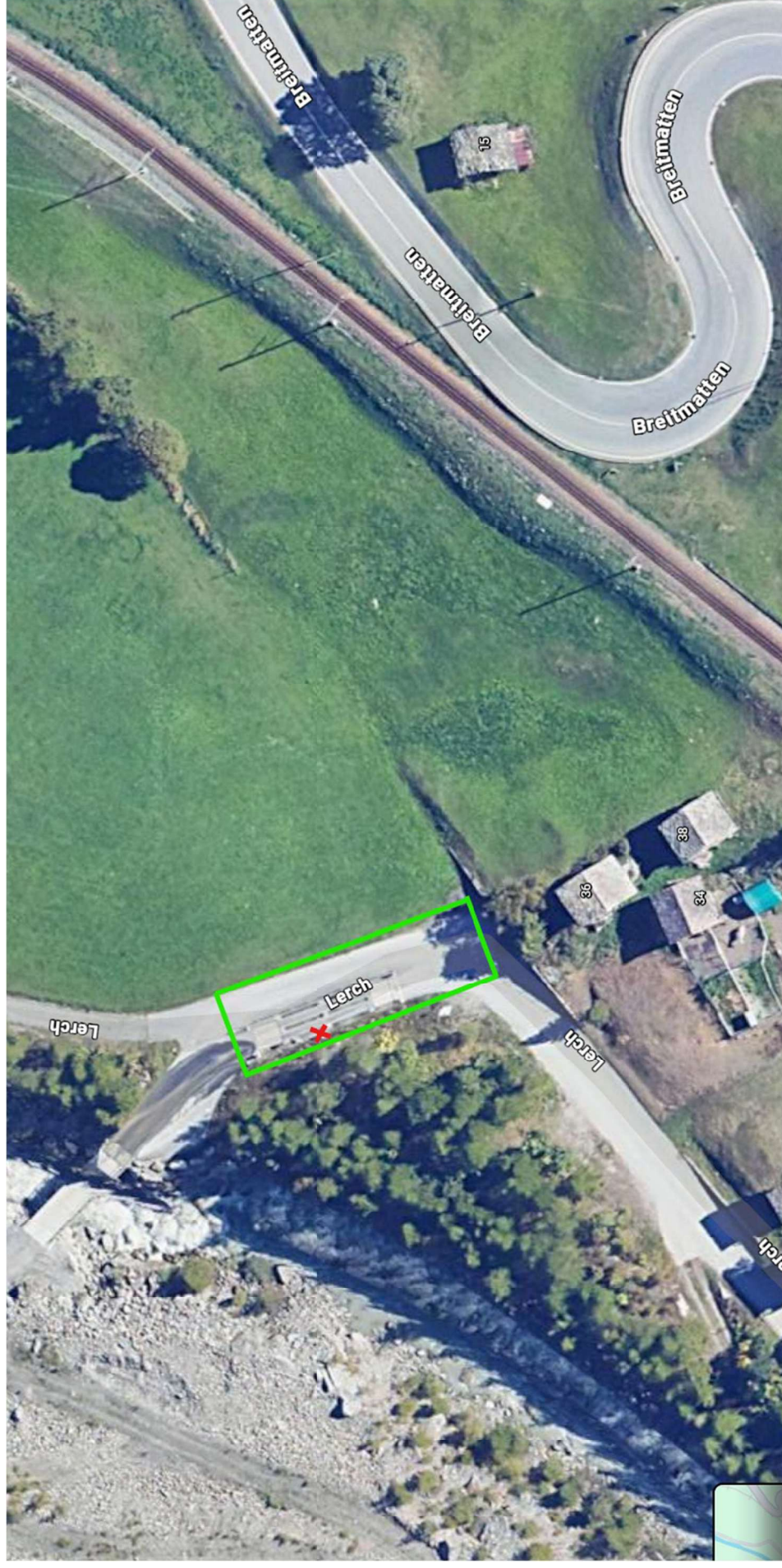
Der Präsident:

Der Schreiber:

Imboden Frederic

Ylber Eljezi

Waage Zugang Deponie Grossgufer



Rot = Standort Kamera

Grün = Sichtfeld

Werkhof Gemeinde Randa

